

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 45 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 40 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich Mk. 1.40 ohne Bestellsgehalt.
Redaktion und Expedition:
Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Anzeigen: Die fünfgespaltene Beilage oder deren Raum 12 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Annahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.
Redaktion und Expedition:
Baronessestraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Ämtlicher Teil.

Butterverkauf.

Mittwoch, den 18. April d. Js., 1 Uhr mittags, wird in den Verkaufsstellen Butter an Nr. 1226—1330 und 1—455, auf den Kopf 70 Gramm, ausgegeben. Preis 51 Pfg. Gültig ist Seite 9 des Lebensmittelbuches.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Brennholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 18. April d. Js., nachmittags 2 1/2 Uhr, findet im hiesigen Gemeindevald, Distrikt „Hölle“ unter dem Wartweg 20—21 eine Holzversteigerung statt. Zur Versteigerung kommen:

350 rm Kiefern- und Birken-Schelte und Knüppel. Zusammenkunft nachmittags 2 Uhr an der Waldstation Schwanheim.

Schwanheim a. M., den 13. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Die Schornsteine werden wie folgt gereinigt:
Donnerstag, den 19. April d. Js., diejenigen der Alten Frankfurter-, Stausen-, Rosserstraße und Schönen Aussicht.

Freitag, den 20. April d. Js., diejenigen der Main-, Hecker- und Feldbergstraße.

Samstag, den 21. April d. Js., diejenigen der Taunus-, Karl- und Neustraße.

Montag, den 23. April d. Js., diejenigen der Quer-, Hinter- und Bierhäuserstraße.

Dienstag, den 24. April d. Js., diejenigen der Haupt- und Neustadtstraße.

Mittwoch, den 25. April d. Js., diejenigen der Sack-, Kirch- und Waldstraße.

Donnerstag, den 26. April d. Js., diejenigen der Bahn-, Allee- und Neuen Frankfurterstraße.

Freitag, den 27. April d. Js., diejenigen der Baronesse-, Goldstein-, Eichwaldstraße und vor dem Ort.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Bruckner.

Über die feste Ueberzeugung, daß seine Leistungen das Mittelmaß überragten, und der unerschütterliche Glaube, daß er eines Tages durch reichen Erfolg belohnt werden würde, ließ ihn, alle Widrigkeiten mit Geduld zu ertragen und hoffnungsfreudig einer besseren Zukunft zu warten.

Jahr auf Jahr bemühte er sich vergebens um die Aufnahme seiner Bilder in die Kunstausstellungen, bis sich ihm schließlich die Tür zu Ruhm und Reichtum plötzlich und unerwartet öffnete.

Die Aufmerksamkeit eines berühmten Kenners und reichen Kunstmécènes wurde durch eines der Markwaidischen Bilder, welches sich beim Kunsthändler zum Verkauf befand, zufällig weckte, er prüfte dasselbe genauer, kaufte es, ließ sich die Proben des Künstlers geben und fand denselben in einer Dachkammer, die ihm zugleich als Schlafraum, Wohnzimmer und Atelier diente.

Bedeutende Aufträge folgten, Bilder, die der Sammlung eines so berühmten Kunstfrandes angehörten, fanden auch ausstehende Plätze auf den jährlichen Kunstausstellungen, die Kritiker lobten, das Publikum bewunderte, und der Künstler wurde bekannt. Nicht ohne Widerstreben, aber doch zugleich mit einem Gefühl befriedigten Stolz, verließ er die Dachkammer, die Szene so schwerer Entbehrungen und so eiserster, unablässiger Arbeit, um dieselbe, wie es ihm jetzt seine reichlich fließenden Einnahmen gestatteten, mit einer behaglichen Pensionierswohnung in der Corneliussstraße und einem geräumigen Atelier in dem nahe gelegenen Künstlerheim in der Solanenstraße zu vertauschen. Und wie wieder Glück noch Glück kam, so allein kommt, traf es sich nun auch so, daß sein reichlicher Gewinn, General von Töfel, der die Kosten seiner Erziehung getragen hatte, jetzt als Generalleutnant seinen Abschied nahm und nach Berlin übersiedelte. Onkel und Nefte begegneten einander zuerst recht zurückhaltend, denn sie hatten sich bisher noch nie gesehen, aber schon nach ihrer ersten, längeren Unterredung trennten sie sich als warme Freunde, und je mehr sie sich kennen lernten, desto inniger und wärmer wur-

Bekanntmachung.

Vom 16. April d. Js. ab wird der Kleinhandelsverkaufspreis für Rindfleisch für den ganzen Umfang des Kreises Höchst a. M. auf 2.20 Mark pro Pfund festgesetzt. Gemäß § 8 der Preisverordnung vom 5. April 1917, betreffend die Aufbesserung der Fleischrationen für die Zivilbevölkerung im Kreise Höchst a. M., wird ferner bekanntgegeben, daß auf den Preis der aus Rindfleisch bestehenden Fleischzulage von 250 Gramm für die Bemittelten der Kreisfleischzulagekartenabschnitt mit 20 Pfg. für die Minderbemittelten mit 95 Pfg. bis auf Weiteres in Zahlung genommen wird.

Das halbe Pfund Rindfleisch stellt sich demgemäß für die bemittelte Person auf 90 Pfg., für die minderbemittelte Person auf 15 Pfg.

Auf Kinderkarten kommt der halbe Betrag in Anrechnung.

Höchst a. M., den 12. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, sollen feindliche Agenten gegenwärtig bemüht sein, die Militärtransporte auf den Eisenbahnen des Inlands durch Vornahme von Sprengungen von Eisenbahnlinien, Tunneln, Brücken und sonstigen Bauten zu gefährden.

Dieses zu verhindern ist nicht nur Aufgabe der Militär- und Zivilbehörden, sondern es ist auch dringend geboten und Pflicht eines Jeden, in diesem Sinne mitzuwirken, dahingehend, etwaige Fälle der nächsten Militär- oder Zivilverwaltung sofort zur Anmeldung zu bringen. Insbesondere ist der Verkehr der Fremden und nicht zuletzt das Treiben der umherziehenden Personen (Landstreicher, Zigeuner) einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Schwanheim a. M., den 10. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kreispolizeiverordnung vom 5. Januar 1895 (Kreisblatt Nr. 8 unter 14) ordne ich mit Ermächtigung der zuständigen militärischen Kommandostellen hierdurch an, daß die Tauben während der Frühjahrssaat für die Zeit vom 17. April bis 18. Mai 1917 in den Schlägen gehalten werden.

Auf die Tauben der Militärverwaltung und der Briestauben-Liebhaber-Vereine hier, in Griesheim a. M., Kriftel und Schwanheim a. M., die der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt sind, findet diese Sperre nur für die ersten 10 Tage Anwendung.

Die Briestauben haben im Kriege eine hohe Bedeutung erlangt und sowohl zu Wasser wie zu Lande durch Ueberbringung wichtiger Nachrichten, deren Uebermittlung auf anderem Wege vollkommen unmöglich war, hervorragendes geleistet. Für sie wird daher allgemein ein besonderer Schutz beansprucht.

Das Töten fremder Tauben ist verboten.

Höchst a. M., den 14. April 1917.

Der Landrat: Klauser.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Verordnung

betreffend die Aufbesserung der Fleischration für die Zivilbevölkerung im Kreise Höchst a. M.

Auf Grund der Anordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 24. März 1917 und der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) wird für den Kreis Höchst a. M. folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Für die nicht durch Hauschlachtungen selbstversorgte Zivilbevölkerung wird vom 16. April 1917 ab bis auf weiteres zu der auf die Reichsfleischkarte entfallenden Wochenmenge eine Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm, für Kinder unter 6 Jahren von 125 Gramm gewährt. Eine Verkürzung der rechnungsmäßigen Verbrauchsbauer der aus Hauschlachtungen gewonnenen Fleischmengen findet bei den Selbstversorgern nicht statt. Die Zulage gilt als Ersatz für die mit dem

wissensbedenken durch das ihr entlockte Beständnis, daß sie mit ihrem Vetter nicht, wie man allgemein glaubte, wirklich schon bindend verlobt wäre, beschwichtigt waren, gelang es ihm bald, von ihren Lippen das Beständnis ihrer Begegnung zu erhalten.

Die Tage, die nun folgten, waren in ihrem heimlichen Glück zu herauschend und zu entzückend, als daß sie Lust empfunden hätten, diesen Reiz des Geheimnisses durch einen förmlichen Antrag bei Frau von Foerster zu zerstören, zumal sie beide wußten, daß jene die Heirat Cäcilien mit ihrem Vetter Karl als selbstverständlich betrachtete. Der letztere war während dieser Wochen gerade besonders stark durch das Affektorenzamen in Anspruch genommen und blieb infolgedessen ohne jede Ahnung davon, daß Hugo Cäcilien Herz gewonnen. Schon von Anfang an hatten die beiden jungen Männer nicht die geringste Sympathie für einander empfunden und hatten sich, wie im gegenseitigen Einverständnis, soweit wie möglich voneinander fern gehalten. Und so trat denn auch Karl von Foerster nach glücklich bestandenen Examen seine Erholungsreise in der sicheren Erwartung an, daß er sich sofort nach seiner Rückkehr mit seiner Cousine öffentlich verloben würde.

Hugo war kaum mit seinem Frühstück fertig, als es klingelte, und er zu seiner höchsten Ueberraschung draußen die Stimme seines Onkels vernahm. Eilig eilte er hinaus, um ihn zu begrüßen, und rief heiter: „Was, so früh schon unterwegs, Onkel? Hast Du denn schon geküßt?“

„Se. Excellenz“ blickte ihn überaus, beinahe vorwurfsvoll an und fragte dann: „Hast Du denn noch gar nichts von dem Schrecklichen Ereignis gehört?“

„Schreckliches Ereignis, nein,“ antwortete Hugo.

„Hast Du denn gar nichts davon in der Morgenzeitung gelesen?“

„Dort liegt sie, noch nicht entfaltet. Was ist denn geschehen?“

„Karl von Foerster ist tot!“

„Großer Himmel!“ rief der Künstler, die Kaffeetasse, die er eben an seine Lippen führen wollte, so heftig hinlegend, daß der Henkel abbrach.

„Ich bin ganz angegriffen von all der Aufregung, mein lieber Junge,“ fuhr sein Onkel fort.

16. April 1917 eintretende Verkürzung der Brot- bezw. Mehration.

§ 2. Neben der Reichsfleischkarte wird an alle nicht selbstversorgungsberechtigten Verbraucher im Kreise Höchst a. M. eine Fleischzulagekarte ausgegeben, die nur in der Gemeinde des Wohnortes des Verbrauchers gilt und zum Bezuge von wöchentlich 250 Gramm (Kinder 125 Gramm) Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder einer entsprechenden Wurstmenge berechtigt.

§ 3. Die Wurst wird zum vollen Werte, wie Schlachtwiechfleisch mit eingewachsenen Knochen auf die Fleischkarten angerechnet.

§ 4. Die Fleischzulage-Karte hat ebenso wie die Reichsfleisch-Karte das Dienstseal der Gemeinde zu tragen. Außerdem ist der Name der Gemeinde, für die die Karte gilt, vor der Ausgabe einzutragen. Zum Bezuge von Fleisch ist dem Verkäufer stets die ganze Karte vorzulegen. Die Abchnitte hat der Verkäufer abzutrennen. Etwa bereits vom Verbraucher abgetrennte Abchnitte haben keine Gültigkeit.

§ 5. Die Ausgabe der Fleischzulage-Karten erfolgt an die Gemeindebehörden mit den Reichsfleischkarten zusammen alle 4 Wochen durch den Kreisausschuß, und zwar jeweils in der Woche vor Beginn der Gültigkeit. Den vom Gemeindevorstand zur Abholung der Karten bevollmächtigten Boten ist eine kurze Bescheinigung über die von jeder Sorte benötigte Anzahl Karten mitzugeben. Die nicht ausgegebenen Karten sind dem Kreisausschuß allmonatlich zurückzugeben.

§ 6. Es gelangen zwei Arten Fleischzulage-Karten zur Ausgabe: die allgemeine Zulagekarte und die Zulagekarte für Minderbemittelte. Beide teilen sich wiederum in Voll- und Kinderkarten.

§ 7. Der Kreisausschuß bestimmt, wieviel Fleischzulagekarten für Minderbemittelte jeder Gemeinde zukommen. Den Gemeindebehörden liegt es sodann ob, die Unterverteilung unter Berücksichtigung der vom Kreisausschuß für die Abgrenzung gegebenen allgemeinen Richtlinien auf die Minderbemittelten vorzunehmen.

§ 8. Der Preis der Fleischzulage für die minderbemittelte Bevölkerung wird vom Kreisausschuß tunlichst so festgesetzt, daß er dem fortfallenden Teile der Brot- ration gleichkommt. Eine mäßige Herabsetzung des Preises der Zulage für die übrigen Bezugsberechtigten wird nach Möglichkeit erfolgen. Die hiernach festgesetzten Kleinverkaufspreise werden vom Kreisausschuße veröffentlicht und sind von den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen, sowie in den Läden anzuschlagen.

§ 9. Die Abgabe von Fleisch auf die Reichsfleischkarte und die dafür geltenden Kleinhandelspreise werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 10. Die Gemeinden beziehen die ihnen allwöchentlich auf die Reichsfleisch- sowie die Fleischzulagekarte zugeteilten Fleischwaren zu den jeweilig geltenden allgemeinen Preisen von der Kreisfleischstelle. Gegen Vorlage der von den Verkäufern beim Fleischverkauf wöchentlich eingenommenen Zulage-Kartenabchnitte werden den Gemeinden durch die Kreisfleischstelle die auf die wirklich verkauften Fleischzulagen überzahlten Beträge wöchentlich nachträglich rückvergütet bezw. gutgeschrieben. Die eingenommenen Zulagen-Kartenabchnitte sind von den Gemeinden mit einer Aufrechnung über die Zahl der einzelnen Sorten und nach letzteren gebündelt spätestens bis zum Mittwoch der auf die Vereinnahmung folgenden Woche an die Kreisfleischstelle abzuliefern. Letztere prüft die Aufrechnungen und ist bei Unstimmigkeiten zu deren Rückgabe unter Aufschub der Vergütungen berechtigt.

§ 11. Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist berechtigt, alle zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Höchst a. M., den 5. April 1917.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Höchst a. M.
Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diesenhardt.

Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß wird denjenigen Milchviehbesitzern, welche den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie einen Monat lang täglich mindestens 5 Liter Milch abgeliefert haben, künftig, solange der Vorrat reicht, eine bestimmte Menge Kraftfutter (Milchleistungsfutter) durch die Gemeindebehörden als Prämie zuteilen, und zwar monatlich bei Ablieferung von täglich 5 Liter Milch pro Kuh 20 Pfund Kraftfutter, 6 Liter Milch pro Kuh 30 Pfund Kraftfutter, 7 Liter Milch und mehr pro Kuh 40 Pfund Kraftfutter.

Anträge auf Futterzuteilung sind unter Vorlage der amtlichen Nachweise durch Vermittlung der Magistrate und Gemeindevorstände an den Kreisausschuß in Höchst a. M. einzureichen.

Höchst a. M., den 31. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister:
Diesenhardt.

Verordnung

über Reichs-Reisebrotmarken.

Auf Grund des § 47 ff. der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. 6. 1916 und der Anordnungen des Preussischen Landesgetreideamts über Reichs-Reisebrotmarken vom 27. Februar 1917 wird für den Kreis Höchst a. M. bestimmt:

§ 1. Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt der Kreisausschuß Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen aus, welche für das ganze Reichsgebiet Geltung haben.

§ 2. Jedes Heft enthält je 20 Brotmarken zu 40 Gramm und zu 10 Gramm für den Bezug von 1000 Gramm Gebäck, jeder Bogen je 10 Brotmarken zu 40 und 10 Gramm für den Bezug von 500 Gramm Gebäck. In dessen Stelle kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang entnommen werden. Vom 15. April 1917 ab werden die Reichs-Reisebrotmarken auf Wertpapierunterdruck hergestellt, der sich durch einen im grauen Feld stehenden weißen Reichsadler kennzeichnet. Die Reichs-Reisebrotmarken älterer Herstellung haben nur noch bis zum 15. April d. Js. Gültigkeit.

§ 3. Die Reisebrot-Hefte und -Bogen werden auf Antrag von den Gemeindebehörden unentgeltlich ausgegeben. Sofort bei der Ausgabe ist die kommunale Brotkarte vorzulegen und um die Brotmenge, auf welche die Reisebrotmarken lauten, zu kürzen. Ist dies nicht möglich, so können Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl von Marken der kommunalen Brotkarte — also im Vorhinein — entnommen werden.

Mit den Mahlkarten der Selbstversorger ist sinngemäß zu verfahren. Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter Kürzung der ihnen für die nächsten Versorgungsabschnitte zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten.

Die auf die empfangenen Reisebrotmarken nach den maßgebenden Vorschriften entfallende Getreidemenge haben die Selbstversorger aus den ihnen belassenen Getreide-Bedarfsanteilen an den Kreis bezw. an dessen Beauftragten abzuliefern.

§ 4. Diejenigen Reichs-Reisebrotmarken, auf die Gebäck oder Mehl bezogen ist, sind zu entwerten. In diesem Zwecke haben bei der Verabfolgung von Gebäck oder Mehl die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirtschaften usw. sofort nach Empfangnahme der Reichs-Reisebrotmarke den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch diejenige Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

§ 5. Die Gemeindebehörden haben über die Ausgabe der Reisebrotmarken und über die dem Empfänger gekürzten Abschnitte der kommunalen Brotkarte bezw. über die Verrechnung mit den Selbstversorgern Listen zu führen.

§ 6. Bäcker und Händler mit Backwaren und Mehl sind verpflichtet, gegen Aushändigung der Reisebrotmarken dem Verbraucher eine entsprechende Menge von Backwaren oder Mehl zu verkaufen. Sie haben die empfangenen Reisebrotmarken in besonderen Brotumschlägen zu sammeln, darauf die Anzahl der Marken zu 40 und 10 Gramm anzugeben und sie den Gemeindebehörden in jeder Woche mit den kommunalen Brotkarten einzureichen.

Die Gemeindebehörden haben ihrerseits bei der Befreiung die Anzahl der Reisebrotmarken zu 40 und 10 Gramm besonders aufzuführen.

§ 7. Der Brotkarten-Abmeldechein kommt in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reisebrotmarken ersetzt. Nur bei Veränderung des Wohnsitzes wird ein Brotkarten-Abmeldechein erteilt.

Einer Änderung des Wohnsitzes, die als Voraussetzung für die Ausstellung des Brotkartenabmeldecheins gilt, ist die polizeiliche Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit gleichzusetzen, aber nur in dem Falle, daß der Endtermin der Reise auf lange Zeit hinausliegt und auch nicht annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

Im Falle der Ausstellung eines Brotkartenabmeldecheins sind — zur Vermeidung von Schwierigkeiten beim Uebergang in der Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes — auf Antrag auch Reichs-Reisebrotmarken zu verabsorgen. In diesem Falle ist insbesondere auf dem Brotkartenabmeldechein ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken, sowie über denjenigen Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind, und für den somit der Bezug anderweitiger Brotmarken — Kommunalverbandsbrotkarten — ausgeschlossen ist.

§ 8. Reichs-Reisebrotmarken werden außer an Auslandsfreunde an alle diejenigen Personen verausgabt, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Es sind dies insbesondere die Militäurlauber. Die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehenden Personen erhalten auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken in dem der Brotration der versorgungsberechtigten Bevölkerung entsprechenden Umfange.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezugs von Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfreunde und Militäurlauber aber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses zu verabsorgen. Dabei ist auf dem der Militäurlauber unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum, für welchen diese bezogen sind, zu vermerken.

§ 9. In Gasthäusern oder Speiseanstalten darf Brot ohne Brotmarken nicht verabfolgt werden.

§ 10. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, ein Umtausch findet nicht statt.

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Brudner.

5

„Aber warum, wo, wie — wie ist das nur möglich?“ fragte Hugo mit leidenschaftlichen Lippen und heiserer Stimme.

Als der Portier zugestiegen war, stand er in den Schließern des Hofes ein, und man den jungen Mann —

„Tot!“

„Er mordet und ausgeraubt!“

„O, das ist ja so schrecklich,“ rief Hugo, entsetzt vor sich hin. „Aber man hat doch,“ fragte er dann, sich erhebend und auf seinen Ostel zukommend, „den Mörder gefaßt?“

Nein, der Schmutz hat keine Spur hinter sich gelassen, und bis hierher steht die Polizei noch vor einem ungelösten Rätsel.

Der Künstler blickte unverwandt vor sich hin, als ob er diese Antwort kaum hörte, sein Gesicht war blaß, seine Augen funkelten vor verhaltener Erregung, aber sonst verriet er nichts die Empfindungen, die ihn erfüllten, die Gedanken, die seine Seele bewegten.

„Foerster und ich waren nicht die besten Freunde,“ sagte er dann langsam und bedauernd. „Wir hatten wenig gemeinsame Neigungen und begünstigten uns, außer im Hause seiner Tante, fast nie. Aber ich weiß, er hatte viele gute Eigenschaften, und sein plötzlicher Tod betrübte mich mehr, als ich sagen kann.“

„Gewiß, gewiß, mein lieber Junge. Aber was ist Deine Verwirrung über die meine im Vergleich zu der seiner Tante und Cousine, die gestern Abend seine Rückkehr erwarteten und statt dessen plötzlich die Nachricht seines Todes erhielten?“

Es war ein schrecklicher Schlag für sie.“

„Wie ertragen sie es?“ fragte Hugo ängstlich.

„Frau von Foerster fiel in Ohnmacht und blieb mehrere Stunden lang bewusstlos, und das arme Kind, die Cäcilie, obgleich selber fast vom Sinnen vor Gram und Trauer — Du weißt ja, sie war mit ihrem Vetter Karl verlobt, und sie wollten bald heiraten — ließ mich logisch holen. Ich konnte nur wenig helfen, aber meine Anwesenheit schenkte sie doch etwas zu trösten und zu beruhigen.“

Der Künstler antwortete nichts, seine Lippen zuckten, und er blickte vor seinem Ostel fort.

„Heute nachmittag findet voll zehliche Vernehmung in dieser Angelegenheit statt,“ fuhr der General fort. „Ich habe bereits mit Justizrat Gerhard, Frau von Foersters Rechtsbeistand, Rücksprache genommen, und wir werden dabei zugegen sein.“

„Es lag doch eigentlich keine Notwendigkeit vor, ihn dazu auszufordern,“ meinte Hugo kurz.

Wenn er seine Anwesenheit nicht für zweckdienlich hielt, würde er sich kaum dazu bereit erklärt haben. Er ist ein kluger, vielersahrender Mann.“

„Hugo trat, ohne zu antworten ans Fenster und starrte einige Minuten gedankenvoll hinaus, wendete sich dann kurz um und bemerkte: „Ich werde Dich begleiten.“

„Deshalb?“ fragte der General überaus.

„Ich war in demselben Zuge. In Hannover stieg ich ein und wechselte auf dem Bahnhof einige Worte mit Karl von Foerster. Er war also in Hannover noch am Leben, der Mord muß zwischen Hannover und hier geschehen sein. Meinem Erachten ist es meine Pflicht, von diesem Umstand Mitteilung zu machen. Angenehm ist es nicht, aber es läßt sich nun einmal nicht ändern.“

„Wie laßt Du denn nach Hannover?“ fragte der General überaus. „Also dort lebte der arme Mensch noch, und Du warst in demselben Zuge mit ihm, vielleicht im nächsten Wagen, während das Schreckliche geschah? Nun, Du hast recht, der Umstand ist vielleicht für die Untersuchung von Wichtigkeit.“

„Wenn Du einen Augenblick warten willst, gehe ich mich schnell an und komme gleich mit Dir,“ meinte Hugo und zog sich in sein Schlafzimmer zurück. Nach einer Viertelstunde erschien er wieder, ganz in Schwarz gekleidet. Sein Gesicht war leichenblaß, zeigte aber den ihm eigenen Ausdruck unbegrenzter Entschlossenheit noch stärker als sonst. Sein Wesen war dabei tief ernst und nachdenklich, als ob seine Gedanken das Geheimnis der Zukunft zu durchdringen suchten, und während er seinem Ostel die Treppe hinunterfolgte, wandten sich seine Gedanken dem Mädchen zu, das er liebte, und er murmelte vor sich hin: „Meine arme Cäcilie! — Ich hatte recht. Das Schicksal hat sie in einer völlig unerwarteten Weise aus ihrer schwierigen Lage befreit.“

4. Kapitel.

Beginn der Untersuchung.

Frau von Foerster war von Gram völlig gebrochen, und nachdem sie aus ihrer stundenlangen Verwirrtheit erwacht war, blieb sie die ganze Nacht und den ganzen folgenden Tag im Bett liegen, ohne auch nur einen Augenblick Ruhe zu finden, mit klopfenden Schläfen, glühenden, neulosen Augen und verzehrendemummer im Herzen. Der Art und Bitterkeit des Todes ihres Neffen erfüllte sie mit Entsetzen, und zeitweise war ihr zu Mute, als müßte sie das Ganze nur für einen grauenhaften Traum halten, aus dem sie gleich erwachen würde.

Die ganze Nacht hindurch wachte Cäcilie bei ihrer Tante vergebens bemüht, sie zu trösten und zu beruhigen, bis das junge Mädchen endlich am Vormittag des folgenden Tages von Müdigkeit überwältigt in tiefen Schlummer sank.

Um dieselbe Zeit fand die erste Vernehmung in Sachen des geheimnisvollen Mordes statt.

Seine Excellenz, der Generalleutnant von Godel, begleitet vom Justizrat Gerhard, telegraphierte den Ermordeten den Affessor Karl von Foerster, Alter 25 Jahre, wohnhaft gewesen bei seiner Tante, der verwitweten Frau Oerik von Foerster, Regentstraße 27. Vor sechs Wochen hätte der noch uneheliche nach seinem Examen eine Erholungsreise nach Italien angetreten, wäre dann auch in Nizza und Monte Carlo gewesen und genau vor einer Woche, am vorigen Sonntag, hätte seine Tante einen Brief von ihm aus Paris erhalten, in dem er seine Rückkehr für Freitag, also gestern Abend, angedeutet. Außer dem Telegramm vom gestern morgen, daß er unterwegs wäre, hätte er dann nichts weiter von sich hören lassen.

Das Gutachten der Gerichtsbärge lautete auf Tod durch Chloroform und schloß die Annahme eines Selbstmordes nicht aus.

Die Vernehmung der Bahnbeamten und Postkisten ergab nichts Wesentliches.

Dann wurde der General noch gefragt, ob der Ermordete vielleicht eine größere Summe Geldes bei sich geführt hätte, vermochte aber darüber keine Auskunft zu geben, sagte jedoch hinzu, sein Neffe, Hugo von Markwald hätte noch eine leicht wesentliche Aussage zu machen.

§ 11. Die mißbräuchliche Verwendung von Reichs-
reisemarken sowie alle Übertretungen dieser Verord-
nung werden auf Grund des § 57 der Brotgetreideverord-
nung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.
§ 12. Die Kreis-Verordnung über Reichs-Reise-
marken vom 21. Oktober 1916 wird aufgehoben.
Höchst a. M., den 30. März 1917.
Der Kreisausschuß des Kreises Höchst a. M.
Klaujer, Landrat, Vorsitzender.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.
Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Zur Förderung des Kartoffel- und Gemüseanbaues
hat der Kreisausschuß Anbauprämien ausgesetzt. Die
Prämie beträgt für jeden Morgen Kartoffeln innerhalb
der bisher angebauten Morgenzahl 30 Mark, für jeden
weiteren Morgen 60 Mark, für jeden Morgen Gemüse
innerhalb der bisher angebauten Morgenzahl 50 Mark,
für jeden weiteren Morgen 75 Mark. Für Steckrüben
und Stoppelrüben 15 Mark für den Morgen. Die An-
bauprämien werden für jeden Morgen gewährt, dessen
Ernteertrag dem für den Bezirk der Gemeinde geltenden
Durchschnittsertrage entspricht. Voraussetzung für die Be-
willigung der Prämie ist, daß der gesamte Ertrag der
Anbauprämie an den Kreis Höchst a. M. nach näherer
Anweisung des Vorsitzenden des Kreisausschusses abge-
liefert und bis zur Lieferung pflanzlich aufbewahrt wird.
Ich ersuche daher die Herren Landwirte von diesem
prima Angebot reichlichen Gebrauch zu machen, um sich
durch gesteigerten Anbau genannter Erzeugnisse und Ver-
tragsabschluß, die Bewilligung der ausgesetzten Prämien
zu sichern.

Genaue schriftliche Anmeldungen über Größe der
bisherigen und zukünftigen Anbaupläne, Vor- und Zu-
nahme, sowie Straße und Hausnummer, wolle man sofort
bei Herrn Ad. Diefenhardt abgeben.

Schwanheim a. M., den 17. April 1917.
J. Bausch.

Bäuerliche Kriegspflichten.

Die Kriegspflichten sind nirgends derart in gleichem
Ausmaß wie in Deutschland, dem vorbildlichen Lande der
allgemeinen Wehrpflicht, der Volksgemeinschaft von An-
beginn auferlegt worden. Als das Vaterland in der Stunde
riesengroßer Gefahr rief, eilten alle Volksklassen und
Berufsstände pflichtbewußt zu den Waffen oder stellten
sich bereitwillig in den Dienst der durch die Kriegführung
bedingten Aufgaben. Die Kampfesziele in ihren letzten
Wochen waren und sind allen gemeinsam, in der Be-
wältigung auf dem Wege dahin hat aber naturgemäß eine
vielfältige Arbeitsteilung Platz greifen müssen. Stadt
und Land, Industrie und Landwirtschaft, haben geson-
derte Pflichtenkreise auszufüllen; so sind auch der bäuer-
lichen Bevölkerung Sonderaufgaben zugewiesen. Auch sie
haben zwar der Wehrpflicht nachzukommen, außerdem fällt
aber auf sie die Verantwortung für die Sicherung der
Wehrpflicht.

Kaum je zuvor ist für den Ausgang eines Krieges
von so entscheidender Bedeutung gewesen, daß neben der
Waffenstärke die Lebensmittelförderung den feindlichen
Angriffen standzuhalten vermag. Auf den Erfolg ihrer
Nahrungstrategie setzen unsere Gegner Hoffnungen,
die sie durch eine Überlegenheit der Waffen zu verwirk-
lichen keine Aussicht haben. „Der Sieg wird auf dem
bäuerlichen Acker entschieden“, meinte unlängst ein deutscher
Staatssekretär. Ob das unbedingt zutreffend ist, mag
dahingestellt bleiben, nicht zweifelhaft aber ist, daß der
deutsche Acker unser Durchhalten mit der Volksernährung
bis zum siegreichen Ende gewährleisten muß.

Das nationale Gemeinschaftsbewußtsein hat das
deutsche Volk befähigt, den Kampf gegen ein mehrfach
überlegenes Massenaufgebot von Angreifern nicht nur
aufzunehmen, sondern auch trotz den verweifelten An-
strengungen der Feinde ihn mit guter Zuversicht auf den
Endsieg durchzuführen. Im Zeichen dieser Zusammenge-
hörigkeit aller Volksgenossen innerhalb des staatlichen
Gemeinwesens müssen auch die Schwierigkeiten über-
wunden werden, die aus der Versorgung mit Nahrungs-
mitteln erwachsen sind. Der Waffengemeinschaft ist die
Wirtschaftsgemeinschaft an die Seite zu stellen. Das er-
fordert die Erfüllung vaterländischer Pflichten und die
Einschränkung gewisser Selbstbestimmungsrechte. Die Or-
ganisation der Ernährungsfürsorge muß allumfassend und
kraftvoll sein, und die Grundsätze der Gemeinwirtschaft
müssen auch auf die kleinsten Bauernwirtschaften in an-
gemessener Weise Anwendung finden. Hierzu hilfreiche
Hand zu bieten, ist eine unerlässliche bäuerliche Kriegs-
pflicht.

Manche Erscheinungen lassen aber erkennen, daß die
harten Notwendigkeiten der Kriegsläufe nicht überall so
gewürdigt werden wie es geschehen müßte, damit die
Gesamtheit den Bedrängnissen auf dem Gebiete der Le-
bensmittelförderung erfolgreich zu begegnen vermag.
Eigennutz und Gewinnstreben machen sich breit, veran-
lassen vielfache Gefährdungen und zeitigen unlieb-
same Reibungen zwischen Berufsständen, die nach Lage
der Dinge auf ein Hand-in-Hand-Gehen mit einander
angewiesen sind. Jetzt mehr als zu irgend einer anderen
Zeit, denn über allen schwebt ein dunkles Verhängnis,
das aus dem Schoße der Uneinigkeit und Krafterspät-
tung dräuend sich erheben könnte. Einsicht in das, was
vor allem nottut, sollte den Zwiespalt in der Ernährungs-
frage zwischen ländlichen Erzeugern und städtischen Ver-
brauchern begraben.

Wer die Verhältnisse unvoreingenommen anschaut,
wird beiden Teilen Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu-
mindest mildernde Umstände zubilligen. Sehr viele land-
wirtschaftliche Betriebe sind durch die militärischen An-
forderungen von Arbeitskräften und Zugtieren, durch den
Mangel an Produktionsmitteln und andere Arbeitser-
schwerungen in eine Lage geraten, bei der sie die Wirt-
schaft kaum noch aufrecht erhalten können. Es ist auch
begreiflich, daß manche Landwirte aus Selbsterhaltungs-
trieb sich scheuen, aus ihrer Wirtschaftsreserve freiwillig
herzugeben, was ihnen für den zukünftigen Eigenbedarf
notwendig erscheint. Dennoch läßt sich nicht vermeiden,
die strenge Reglementierung im Verbrauch von Nahrungs-
mitteln bis auf den Bauernhof auszudehnen, auch aus
ihm herauszuholen, was die Sicherstellung der Volks-
ernährung erfordert. Diese dem einzelnen Kleinlandwirt
vielleicht ungerecht dünkenden amtlichen Zugriffe sind als
Kriegsopfer zu bewerten, die man als Entgelt für die jahr-
zehntelange Förderung der landwirtschaftlichen Arbeit von
seiten der gesetzgeberischen Faktoren deuten mag. Die
den städtischen Verbrauchern zugeführten Lebensmittel sind
wahrscheinlich keine Liebesgaben, sondern von ihnen zu
hohen, oft willkürlich geschraubten Preisen erstanden
worden. Nach jense haben in gewissem Sinne ein Anrecht
auf die Erträge des deutschen Aekers, denn dieser
ist die Kraftquelle unserer Ernährung zu Zeiten der
Hungersperre, auch sie müssen infolge der „Rationierung“
der Lebensmittel ihre Ernährungsbedürfnisse beträchtlich
zurückschrauben. Von der bürgerlichen Nährpflicht gilt
das Wort des Reichskanzlers: „Kein Soldat, kein
Rüstungsarbeiter und keine Kriegerfamilie darf Mangel
leiden durch Verschmähen des Landmannes. Er hat die
hohe und heilige Pflicht, dem deutschen Volke das Brot
zu liefern und es dadurch unüberwindlich zu machen
gegenüber dem Aushungerungsplan unserer Feinde.“

Die Lösung der Gemeinwirtschaft und Gemeinnützig-
keit klopft heute an allen Türen, schärft in Stadt und
Land die Gewissen der Pässigen und mahnt die Eigen-
bröckler an ihre Kriegspflichten. Unser Siegeswille muß
uns zu Höchstleistungen anspornen auf allen Gebieten, das
Heer im Felde und das Volk in der Heimat. Die ge-
treue Erfüllung der Kriegspflichten ist Vaterlandsdienst.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 16. April. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem Nordufer der Scarpe hielt unser Ver-
nichtungsgeschütz englische Angriffswellen nieder, so daß der
Sturm nicht zur Durchföhrung kam.

Auch nördlich von Creffilles brachte unser Feuer
einen starken Angriff der Engländer verlustreich zum
Scheitern.

Nördlich der Straße Arras-Cambrai warf ein Vor-
stoß unserer Truppen den Feind auf Lagnicourt und
Beurfies zurück. Zu den blutigen Verlusten der dort
kämpfenden Australier kommt die Einbuße von 475 Ge-
fangenen und 15 Maschinengewehren, die eingebracht,
sowie von 22 Geschützen, die genommen und durch
Sprengung unbrauchbar gemacht wurden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Bei St. Quentin nahm das Artilleriefeuer wieder
zu.

Zwischen Dize und Aisne sind gestern durch starkes
Feuer vorbereitete Angriffe der Franzosen bei Baugailon
und Chivres gescheitert.

Von Soissons bis Reims und im Westteil der
Champagne hat der Feuerkampf bei stärkstem Einsatz
der Artillerie und Minenwerfer angehalten.

Nach Scheitern feindlicher Erkundungsvorstöße am
15. April ist heute morgen in breitem Abschnitt die
Infanterieschlacht entbrannt.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In der lothringischen Ebene und der burgundischen
Pforte blieben Unternehmungen französischer Sturm-
trupps gegen unsere Stellungen ohne jeden Erfolg.

Ein einheitlicher Angriff feindlicher Flieger gegen
unsere Fesselballons längs der Aisne war ergebnislos.

Die Gegner haben zwischen Soissons und Verdun
gestern 11 Flugzeuge verloren, deren Mehrzahl Ma-
schinen neuester Bauart (Spads) sind.

Deutscher Kriegsschauplatz:

Im allgemeinen geringe Gefechtsstärke. Nur an
der Bahn Kowel-Luck verfeuerte die russische Artillerie
etwa 10000 Schuß gegen unsere Stellungen. Vor-
dringende Streifabteilungen wurden abgewiesen.

Mazedonische Front.

keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Abendbericht.

Berlin, 16. April, abends. (W. B. Amtlich.)
Bei Arras geringe Gefechtsstärke. An der Aisne hat
der große französische Durchbruchstoß mit weit ge-
stecktem Ziel nach zehntägigem Massenerfolg begonnen.
Auf der 40 Kilometer breiten Angriffsfront ist der er-
bitterte Kampf um unsere vorderste Stellung im Gange.
Im Osten nichts Wesentliches.

Tagesbericht der Verbündeten.

Wien, 16. April. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlich
nicht verlautbart.

Deutscher Kriegsschauplatz:

Ueber Darmenfel schloß am 14. April ein R. u. R.
Flieger ein russisches Dupont-Flugzeug ab.

Gestern in Wolhynien erhöhte russische Artillerie-
tätigkeit. Sonst nichts von Belang.

Italienischer Kriegsschauplatz:

An der Fleimstal-Front drangen heute zeitlich früh
unsere Sturm-Patrouillen im Gebiet der Cimabi Bocche
in die italienischen Stellungen ein und machten 7 Offi-
ziere und 124 Mann zu Gefangenen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Wieder 40782 Tonnen versenkt.

Berlin, 16. April. (W. B. Amtlich.) Im Mittel-
meer sind nach neu eingegangenen Meldungen versenkt
worden: sechs Dampfer und vier Segler mit 40782
Tonnen, darunter am 6. April der bewaffnete englische
Dampfer „Spithead“ (4697 Tonnen), von Alexandria
nach Colombo bestimmt, und der französische Segler
„Enbollo“ (154 Tonnen), von Malaga nach Lissabon
mit Eisen, am 10. April ein englischer bewaffneter Trans-
portdampfer von etwa 8000 Tonnen, tiefbeladen auf der
Fahrt nach Port Said, und ein englischer Hilfskreuzer
Typ Outway von etwa 12000 Tonnen von Alexandria;
am 11. April der bewaffnete englische Dampfer „Im-
perial Transport“ (4648 Tonnen), von Port Said nach
Malta; anfangs April nach Aussagen von englischen
Kriegsgefangenen zwei Dampfer von je etwa 5000
Tonnen durch Minen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Fliegerleutnant Baldamus †.

Berlin, 16. April. (W. B. Nichtamtlich.) Wieder
ist einer der besten unserer Flieger gefallen: Leutnant
der Reserve Baldamus ist im Luftkampf mit einem feind-
lichen Flugzeug zusammengestoßen und abgestürzt, nach-
dem er bisher 18 feindliche Flugzeuge abgeschossen hatte.
Hartmuth Baldamus wurde am 10. August 1891 als
Sohn eines Großkaufmannes in Dresden geboren und
besuchte dort das Gymnasium bis zum Abiturium. Sein
großes Interesse für die Maschinentechnik veranlaßte ihn,
sich diesem Studium zuzuwenden. Von Jugend an hatten
die vielen ungelösten Aufgaben des Maschinenfluges ihn
in ihren Bann gezogen. Er begann sich mit den Grund-
prinzipien des Fluges zu beschäftigen und entschloß sich
schließlich, selbst das Fliegen zu lernen. Im Sommer 1916
ließ er sich von der Technischen Hochschule in Dresden
beurlauben und ging nach Johannisthal. Kurz vor der
Ablegung der Pilotenprüfung brach der Krieg aus. Bal-
damus meldete sich sofort bei einer Fliegertruppe und
rückte als Fliegerfeldwebel mit einer Feldfliegerabteilung
nach Westen, wurde aber bald zur weiteren Ausbildung
nach Johannisthal zurückgeschickt, und ging im Februar
1915 als Flugzeugführer wieder nach dem Westen. Im
September 1915 wurde er zum Leutnant befördert und
war die ganze Zeit über einer der hervorragendsten unter
denen, die die Luftwacht an der Westfront halten.

Die kommende völlige Aushungerung.

Amsterdam, 15. April. (W. B.) Der „Daily
News“ vom 11. April zufolge führte auf der Konferenz
der unabhängigen Arbeiterpartei in Leeds der Vertreter
von Manchester, Wallhead, aus, nach seinen Infor-
mationen werde sich England längstens in sechs bis acht Wochen
in dem Zustande völliger Aushungerung befinden.

Die militärische Lage der Entente.

Haag, 16. April. (Priv.-Tel. der Frankf. Ztg.)
Der militärische Mitarbeiter der „Times“, Oberst Keping-
ton, der fortwährend die engsten Beziehungen zum eng-
lischen Kriegsministerium unterhält, schreibt in einer
längeren Betrachtung:

Das Eingreifen Amerikas in den Krieg wird für
uns eher ein Nachteil als ein Vorteil sein, wenn es die
Meinung hervorruft, als ob wir unsere Anstrengungen
in der allgemeinen Sache herabmindern könnten. Die
direkte militärische Hilfe der Vereinigten Staaten in
diesem Kriege ist bestenfalls noch lange nicht zu erwarten.
Die russische Revolution hat auf dem östlichen Kriegs-
schauplatz einen Zustand hervorgerufen, der augenblicklich
durchaus nicht ermutigend ist. Italien erwartet den An-
griff, während Frankreich keine großen Reserven mehr
vorrätig hat. Die letzte Rede Robertsons gibt dem Lande
eine offene und soldatische Warnung. Die Zeit erfordert
dringend, daß diese Warnung sofort beherzigt wird. Uns
fällt die Aufgabe zu, die befohnerregende Periode
zwischen der jetzigen Stunde und dem Zeitpunkt zu über-
brücken, an dem Amerika und Rußland ihr Gewicht in
die Waagschale werfen können.

Die Einschränkung des Fleischverbrauchs in Frankreich.

Genf, 16. April. (Priv.-Tel. der Frankf. Ztg.)
Die französische Regierung hat sich nach langem Zögern
entschlossen, den Fleischverbrauch durch eine empfindliche
Mastrage einzuschränken. Sie hat mit sofortiger Wirkung
verfügt, daß alle Metzgereien am Dienstag und Freitag
jeder Woche zu schließen sind. An diesem Tage darf
weder Fleisch noch Wurst noch Konservenfleisch verkauft
oder in Wirtschaften verbraucht werden. Sämtliches Ge-
frierfleisch wird von jetzt an von der Heeresverwaltung
für den ausschließlichen Verbrauch der Truppen re-
quiriert. Nur die Arbeiterkonsumvereine erhalten eine
kleine Menge Gefrierfleisch für die in der Kriegsindus-
trie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Die
Pariser Pastetenbäcker und Konditoren haben wegen des
Verbots der Herstellung von frischem Gebäck beschlossen,
ihre Betriebe auf zwei Monate zu schließen.

Die Friedensfrage.

Amsterdam, 16. April. (W. B.) Das „Allgemeine
Handelsblad“ führt unter dem 15. April aus, während

Verantwortlich für die Redaktion, Druck und Verlag Peter Hartmann, Schwanheim a. M.